

Beschlussvorlage

2019-2024/HA-160

Status: öffentlich

Bereich Bürgermeister
 Bearbeiter Frau Elsner

Erstellungsdatum: 01.02.2024
 Aktenzeichen

Betreff:

Festsetzung der Aufwandsentschädigung (Erfrischungsgeld) für die Mitglieder der Wahlvorstände bei den Kommunalwahlen am 09.06.2024

Beratungsfolge:			Abstimmung			
			Ja	Nein	Ent	Bef
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit				
13.02.2024	Hauptausschuss	Vorberatung				
29.02.2024	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt für die Kommunalwahlen am 09.06.2024 einschließlich einer Stichwahl der Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher der Ortschaften Fienerode und Paplitz am 30.06.2024 folgende Pauschalen als Aufwandsersatz (Erfrischungsgeld) für die Inhaber folgender Wahlehrenämter:

Beisitzer/in Wahlvorstand: 25,00€
 Vorsitzende/r des Wahlvorstandes: 35,00€

(Matthias Günther)
 Bürgermeister

Sachverhalt:

Bislang war die Höhe des Erfrischungsgeldes in § 9 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) normiert und somit seit Jahren mit 16,00 € pro Wahlhelfer durch den Landesgesetzgeber als Mindestsatz festgelegt. Der geringe Kostensatz für das Erfrischungsgeld führte bei einer Vielzahl von Kommunen bereits in der Vergangenheit dazu, dass dieser Betrag durch Beschluss der Vertretung einer Aufstockung unterzogen wurde.

Die Landesregierung hat nunmehr u.a. § 9 Abs.1 KWO LSA einer Neureglung unterzogen. Danach kann den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Wahltag eine angemessene Pauschale gewährt werden.

Diese Neuregelung sollte den Kommunen mehr Spielraum eröffnen, die konkrete Höhe der Aufwandsentschädigung für Wahlhelfer der Kommunalwahlen nach den jeweils vorhandenen örtlichen Gegebenheiten selbst zu bestimmen. Insofern wurde, um den Bedarfen vor Ort besser gerecht zu werden, auf die Nennung eines konkreten Mindestsatzes verzichtet. Damit liegt es nunmehr in der Entscheidung der jeweiligen Vertretung und somit des Stadtrates, die Höhe je nach Wahlart und Aufwand variabel festzulegen.

Die Kann-Formulierung im § 9 KWO LSA zur Zahlung einer Pauschale als Aufwandsersatz an die Mitglieder der Wahlvorstände kann aus Sicht der Verwaltung nicht so verstanden sein, dass bei einem fehlenden Haushalt einer Kommune ihr diese Zahlungsmöglichkeit an die ehrenamtlichen Helfer verwehrt bleibt. Diesem Grundsatz scheint auch der Landkreis Rechnung zu tragen, denn anderenfalls hätte er keine Vorgaben bei der Gewährung anteiliger Erfrischungsgelder gegenüber seinen Kommunen vollzogen.

Als Orientierung für die Bewertung der Angemessenheit sind folgende Aufwandsätze (Erfrischungsgelder) bei der Europa-, Bundestags- und Landtagswahl benannt.

Wahl	Europawahl	Bundestagswahl	Landtagswahl
Rechtsnorm	§ 10 Abs. 2 EuWO	§ 10 Abs. 2 BWO	§ 9 Abs. 2 LWO
Aufwandsentschädigung/ Erfrischungsgeld	35 Euro für den Vorsitzenden und je 25 Euro für die übrigen Mitglieder	35 Euro für den Vorsitzenden und je 25 Euro für die übrigen Mitglieder	30 Euro für alle Mitglieder der Wahlvorstände

Bei den Kommunalwahlen 2024 kommen für die Stadt Genthin folgende Wahlen zur Durchführung:

- Kreistagswahl
- Stadtratswahl
- Ortschaftsratswahl in den Ortschaften Gladau, Mützel, Parchen, Schopsdorf und Tuheim sowie
- Wahl Ortsvorsteher/in in den Ortschaften Paplitz und Fienerode mit Möglichkeit einer Stichwahl

Neben den vorbenannten Wahlen findet am gleichen Tage auch die Europawahl statt.

Der Arbeitsaufwand für die ehrenamtlichen Helfer in den Wahlvorständen ist nicht unerheblich und stellt alle Beteiligten jedes Mal aufs Neue vor großen Herausforderungen.

Unter Beachtung der aktuellen Haushaltssituation der Stadt empfiehlt die Verwaltung die Zahlung der im Beschluss angegebenen Pauschalen als Aufwandsersatz (Erfrischungsgeld) für die Inhaber der Wahlehenämter und bittet um Freigabe, zur Ermöglichung der Zahlung für die ehrenamtlichen Wahlhelfer an den benannten Wahltagen.

Anlagen:

Finanzielle Auswirkungen:
2.820€